

bühren nicht erhoben. Für die Einfuhr gelten Festlegungen hinsichtlich der Fahrzeugtypen und des Alters der Kfz, angenommen für Umzugs- und Erbschaftsgut sowie Krankenfahrräder. Ausdrücklich ist in der 34. DB festgelegt, daß die Erteilung der Einfuhrgenehmigung keinen Anspruch auf Bereitstellung staatlicher Valutamittel sowie auf Versorgung der eingeführten Kfz mit Ersatzteilen begründet.

Die Ausfuhr von Kfz als Umzugs- und Erbschaftsgut sowie als Schenkung ist zulässig, aber auch genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Zollverwaltung erteilt die Genehmigung, wenn das Kfz nachweislich ordnungsgemäß erworben, in den letzten 5 Jahren kein Kfz ausgeführt wurde und wenn die Ausfuhrgebühren entrichtet sind. Für Umzugsgut entfallen die Gebühren. Die Zollverwaltung prüft auch die Einhaltung der Bestimmungen über die Ausfuhr von Kulturgut, wenn das Baujahr des Kraftfahrzeugs länger als 30 Jahre zurückliegt.

Die Ein- und Ausfuhr von Fahrgestellen, Karosserien und Motoren bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung durch die Zollverwaltung. Für andere Kfz-Ersatzteile gelten die Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr sowie Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege.

Die 34. DB legt ferner das Genehmigungsverfahren und das Rechtsmittel der Beschwerde fest. Im Zusammenhang mit der 34. DB steht die **Bekanntmachung der zur nichtkommerziellen Einfuhr zugelassenen Fahrzeugtypen vom 20. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 26 S. 277)**, in der die Fahrzeugtypen konkret bestimmt sind und festgelegt ist, daß die Fahrzeuge nicht älter als 10 Jahre sein dürfen.

Mit der **35. DB zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr — vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 25 S. 269)** wird festgelegt, welche weiteren Gegenstände nunmehr zur Einfuhr in die DDR zugelassen sind. Damit im Zusammenhang steht die 6. Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 25 S. 269).

Mit der **AO zur Regelung von Vermögensfragen vom 11. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 247)** wird die staatliche Treuhandverwaltung für das Vermögen von Bürgern, die die DDR verlassen haben, abgeschafft. Soweit eine staatliche Treuhandverwaltung auf der Grundlage der bis 13. November 1989 geltenden Anordnungen aus den Jahren 1953 und 1958² angeordnet wurde, bleibt diese bestehen. Die AO regelt in § 2 speziell Fragen der staatlichen Treuhandverwaltung für Bürger, die die DDR nach dem 31. Juli 1989 verlassen haben.

Mit der Abschaffung der staatlichen Treuhandverwaltung obliegt es den Bürgern, die die DDR verlassen haben, eigenverantwortlich die notwendigen Vorkehrungen über die Sicherung und Verwaltung ihres in der DDR zurückgelassenen Vermögens zu treffen. Soweit ein Verwalter für das Vermögen eingesetzt würde, wird in der AO auf die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Vertretung (§ 53 ff. ZGB) verwiesen. Zu den Aufgaben des Verwalters zählt auch der Ausgleich von Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Bürgers (z. B. Wohnungsmiete bis zur Räumung).

Wurde kein Verwalter eingesetzt, kann vom Staatlichen Notariat bei Vorliegen eines Fürsorgebedürfnisses auf Antrag eine Abwesenheitspflegschaft nach § 105 FGB angeordnet werden.

In der Praxis hat die Regelung der Vermögensfragen besonders im Zusammenhang mit der Wiedervermietung von Wohnungen große Bedeutung. Zurückgelassene Wohnungsausstattungen behindern die Wiedervergabe von Wohnungen. Aus diesem Grunde hat der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für örtliche Staatsorgane am 23. November 1989 für die örtlichen Räte eine Arbeitsanweisung zur effektiven Nutzung des Wohnungsbestandes erlassen, mit der praktische Schritte zur schnellen Räumung und Wiedervermietung von Wohnungen bei gleichzeitiger Wahrung der Vermögensinteressen des Bürgers geregelt werden, der die DDR verlassen hat.

Um die Durchführung der Aufgaben des Außenhandels zu verbessern und u. a. eine schnellere bedarfsgerechte Belieferung von Importbetrieben mit Ersatzteilen, Baugruppen und anderen Erzeugnissen zu gewährleisten, wurde die **6. DB zur VO über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Einrichtung und Unterhaltung von Lagern ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR — vom 31. Oktober 1989 (GBl. I Nr. 23 S. 251)** erlassen. Sie regelt den Abschluß von Lagerverträgen bzw. Konsignationslagerverträgen zwischen

ausländischen Betrieben und Institutionen mit Außenhandelsbetrieben der DDR einerseits und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen gemäß den §§ 69 und 70 VG zwischen den Außenhandelsbetrieben (AHB) und geeigneten Betrieben in der DDR (Lagerbetrieben) andererseits. Zuständig ist jeweils der AHB, der den Import bzw. Export der einzulagernden Erzeugnisse in seinem Erzeugnis- und Leistungsprogramm führt. Voraussetzung ist u. a., daß die Lagerhaltung im Hinblick auf die Kostenregelung ökonomisch vorteilhaft ist und die materiellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Lagerhaltung bestehen.

Der Wirtschaftsvertrag mit dem Lagerbetrieb ist grundsätzlich vor dem auslandseitigen Lagervertrag abzuschließen, damit die Bedingungen des Wirtschaftsvertrages durchgreifen können. Wenn der AHB oder der Lagerbetrieb es fordert, sind die Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung von Lagerverträgen gemeinsam zu führen. Bei Abweichung von den Bedingungen im Wirtschaftsvertrag gelten besondere Festlegungen. Ausdrücklich ist festgelegt, daß die Lagerleistung durch den Lagerbetrieb keine Exportleistung ist.

Die Aufnahme von Verhandlungen mit ausländischen Betrieben und Institutionen zum Abschluß eines Lagervertrages bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel, das auch über den abgeschlossenen Lagervertrag zu informieren ist und ein zentrales Register über die Einrichtung von Lagern ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR führt. Besondere Bestimmungen zum Zoll und zur Auslieferung aus den Lagern runden die DB ab. Die DB findet auf die Lagerung von Exporterzeugnissen entsprechende Anwendung.

Die bereits im November 1988 angekündigte Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten fand in der **4. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — 4. RentenVO — vom 8. Juni 1989 (GBl. I Nr. 19 S. 229)** ihren gesetzlichen Niederschlag. Diese ab 1. Dezember 1989 geltende Rentenerhöhung regelt die differenzierte Erhöhung der Alters- und Invalidenrenten in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre. Als Arbeitsjahre gelten dabei sowohl die Jahre, in denen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, als auch die im Rentenrecht vorgesehenen Zurechnungszeiten, zum Beispiel für Kinder oder bei Invalidität. Die Mindestbeträge der Alters- und Invalidenrenten werden um monatlich 30 bis 100 M erhöht. Eine Rentenerhöhung von 100 M wird für diejenigen Bürger wirksam, die ständig gearbeitet haben, deren Verdienst auf Grund des früheren Lohnniveaus wesentlich niedriger war als heute und die bislang einen Mindestbetrag von 370 M erhielten.

Die VO enthält detaillierte Regelungen für die Erhöhung aller Alters- und Invalidenrenten, der Renten für Witwen bzw. Witwer, für Halb- und Vollwaisen sowie der Ehegatten- und Kinderzuschläge.

Die **3. VO über Leistungen der Sozialfürsorge — 3. SozialfürsorgeVO — vom 8. Juni 1989 (GBl. I Nr. 19 S. 229)** sieht eine Erhöhung der Unterstützung für Fürsorgeempfänger vor, die nicht in Heimen leben.

Mit der **4. VO über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — 4. FZR-VO — vom 8. Juni 1989 (GBl. I Nr. 19 S. 232)** wird nunmehr auch für alle freiberuflich und selbständig Tätigen die Höchstgrenze für die eigene Beitragsleistung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung von 1 200 bis auf 2 400 M monatlich erhöht. Das betrifft freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten.

Mit der neuen Beitragsbemessungsgrenze kann sich jeder freiberuflich und selbständig Tätige durch eigene höhere Beitragszahlung einen Rentenanspruch erwerben, der in angemessener Relation zu seinem Einkommen steht.

Mit der **VO über den ambulanten Handel vom 7. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 25 S. 266)** sollen die ambulante Handelstätigkeit im Interesse der Versorgung der Bevölkerung gefördert und die Rechte und Pflichten der nebenberuflich Handel betreibenden Bürger sowie der örtlichen Staatsorgane rechtlich bestimmt werden; zugleich soll mit der VO Erscheinungen des Mißbrauchs von Marktveranstaltungen und des ambulanten

² Vgl. AO (Nr. 1) über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die DDR nach dem 10. Juni 1953 verlassen, vom 1. Dezember 1953 (GBl. Nr. 130 S. 1231) sowie die gleichnamige AO Nr. 2 vom 20. August 1958 (GBl. I Nr. 57 B. 604).